

Minijob und Mindestlohn

Beim Mindestlohn gibt es ein paar Fallen, die sich erst auf den 2. Blick offenbaren. Besonders Minijobs sind geeignet, die Planung gründlich zu verhageln. „Geringfügig verdienend“ wird erst einmal auf den Verdienst eines Jahres bezogen. Wenn ein Strandkorbvermieter für 3 Monate im Sommer eine Vollzeitbeschäftigung anbietet, für den der Lohn dann auf 12 Monate verteilt ausgezahlt wird, dann geht das steuer- und sozialversicherungsrechtlich absolut in Ordnung. Sobald jedoch die Arbeitszeit 635 h/Jahr überschreitet, wird der als Minijobber verpflichtete Mitarbeiter zum sozialversicherungspflichtigen Angestellten, ganz gleich, ob die weiteren Stunden ausgezahlt werden oder für das Folgejahr zur Auszahlung anstehen. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen Mindestlohn und Maximalverdienst, was rechtzeitig bedacht werden muss. Gar nicht oft genug kann daran erinnert werden: Damit die Rechte des Minijobbers gewahrt bleiben, ist ein tagesaktuelles Arbeitszeitkonto zu führen. Die Strafen, die im Fall eines Verstoßes für den Arbeitgeber vorgesehen sind, überschreiten das, was sich noch mit Humor tragen lässt.

Off Topic: Adam Sutler wird Realität

Vor einiger Zeit haben wir, dem Datenschutz-Gesetz folgend, das Verschlüsseln von eMails eingeführt. Die massenhafte Spionage, die durch die NSA und andere Geheimdienste, aber auch von privater Seite betrieben wird, bestätigt die Richtigkeit dieser Maßnahme.

Das Verschlüsseln von eMails setzt sich, zumindest in der Geschäftswelt, immer mehr durch, was eine unangenehme Konsequenz für Menschen wie den britischen Premier David Cameron hat: Er kann verschlüsselte eMails zwar auch abfangen, aber nicht mehr lesen. Um diesem Ungemach entgegenzuwirken, hat er angekündigt ein Gesetz einzubringen, das die Verschlüsselung von Kommunikation pauschal verbietet. Das würde dann auch für Dienste wie Skype oder WhatsApp gelten. „Das ist ja Großbritannien“, könnte man sagen, doch schon greift Thomas de Maizière die Vorlage willig auf.

Mit einem Verbot der Verschlüsselung fiele auch der Schutz gegen Wirtschaftsspionage. Deklariert wird das als Terrorbekämpfung. Schon heute kann in Großbritannien, wer den Behörden sein Passwort zu Telefon oder Computer verweigert, verhaftet und inhaftiert werden.

In Deutschland sind unsere Grundrechte noch intakt und wir dürfen unsere Kommunikation nach Belieben verschlüsseln. Es wäre aber zu wünschen, dass diese Qualität erhalten bleibt und so kann es sinnvoll sein, ein Auge auf die Rechte zu haben, die unsere Gesellschaft ausmachen.

Was das mit dem Titel zu tun hat? Beim Lesen der Nachricht fühlt man sich an Adam Sutler aus Alan Moores Comic „V for Vendetta“ erinnert, der plötzlich in David Cameron Realität zu werden scheint. Und die Terroristen? Die müssen dann weiterhin Worte wie „Bombe“ durch „Torte“ oder so ersetzen...



Wir bilden aus

Sogar gern. Das Steuerfach zu erlernen ist ein langer Weg, wie es sich für einen qualifizierten Beruf auch gehört. Umso schöner ist es, diesen Weg zu begleiten und danach einen gut ausgebildeten Mitarbeiter im Team zu haben, der schon mit den internen Prozessen vertraut ist. Jedes Jahr stellen wir neue Auszubildende ein, dieses Jahr hat uns Lars Jürgens auf ganzer Länge überzeugt. Und damit das mit der Ausbildung auch gut wird, haben wir gleich auch 3 neue Mitarbeiter eingestellt: Die Lohnfachkraft Stefanie Jankowski und die beiden Steuerfachangestellten Jasmin Chehaimi und Daniel Schwenn. Das ist eine Menge neuer Energie und Arbeitskraft, die uns da ins Haus steht und wir freuen uns auf noch mehr Inspiration und Teamgeist.

Lars Jürgens
Auszubildender zum
Steuerfachangestellten
im Steuerhaus



Siri kennt sich aus

Es kam eher zufällig dazu, dass wir Siri nach dem besten Steuerberater fragten. Das Ergebnis ist hier zwar eher unwissenschaftlich ermittelt worden, nämlich indem Mandanten so nett waren, freundliche Worte für unsere Arbeit zu finden und bei Google zu hinterlassen, aber das möchten wir nicht so genau nehmen und freuen uns einfach, dass Siri so nett zu uns ist.

Vor lauter Freude haben denn auch gleich die Seitenzahl des Watchdogs erhöht, was Ihnen bestimmt schon aufgefallen ist. Wir hoffen, das erweiterte Format gefällt Ihnen. Falls nicht, können Sie mit einer Schere ganz einfach wieder die ursprüngliche Größe herstellen, indem Sie 2 Falze weiter links einmal am Falz entlangschneiden. Wir wünschen viel Spaß beim Basteln oder Lesen.



Screenshot nach einer Frage an Siri im Raum Lübeck-Innenstadt



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.

Erbschaftsteuer
Geschenke und die Steuer
Minijob und Mindestlohn



April|Mai|Juni|Juli|August 2015

WATCHDOG



Vater Staat steht immer im Testament

Schlimm ist es, wenn ein Familienmitglied stirbt, jedenfalls dann, wenn weder eremitische Lebensgewohnheiten noch die Betätigung als Familientyrann die Hobbys des Verstorbenen waren.

Meist ergibt sich zusätzlich zum Verlust allerdings auch ein Erbe und nicht nur die Familie mag ein Auge darauf haben, auch der Staat beansprucht seine Portion vom Erbe. Dabei ist er bei Sach- und Geldwerten, abgesehen von einer bei entfernten Verwandten eher symbolischen Freigrenze von 20 Tsd Euro, mit bis zu 30% nicht gerade bescheiden.

Wird aber ein Unternehmen vererbt, könnte sich aus dem staatlichen Anspruch leicht eine existenzielle Bedrohung für die Firma ergeben.

Um nicht reihenweise Firmen als Folge einer Vererbung oder Schenkung in den Ruin zu treiben, werden Unternehmen unter bestimmten Umständen von der Erbschaftsteuer verschont. Bis jetzt gilt das unter anderem, wenn das Verwaltungsvermögen maximal 50% des Firmenwertes beträgt. Diese Grenze soll verhindern, dass in Firmen Kapitalvermögen eingelagert und an der Steuer vorbei vererbt wird. Außerdem müssen Firmen, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, eine Arbeitsplatz-Klausel erfüllen, die den Arbeitsplatzabbau nur in begrenztem Maß erlaubt. Davon sind allerdings gerade mal 10% der vererbten Firmen betroffen.

Das ist geltendes Recht und betrifft unverändert auch Schenkungen.

Im Jahr 2012 konnten Erben auf diese Weise 40 Milliarden Euro von der Steuer befreien, während nur 4,3 Milliarden an Erbschaftsteuer auf Firmen gezahlt wurde.

Unzufrieden war wohl der Erbe eines verhältnismäßig kleinen Betrages, diesen ohne Möglichkeit auf Befreiung dann auch noch mit Vater Staat teilen zu müssen.

Er benannte diesen Nachteil gegenüber Firmenerben in einer Klage, die dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen wurde. Zwar sieht dieses den Schutz von Familienunternehmen und Arbeitsplätzen als legitimen Grund für Steuerbefreiungen, bewertet aber den Umfang dieser Befreiungen als verfassungswidrig und entschied: Bis Ende Juni nächsten Jahres muss das Gesetz entsprechend geändert sein, ansonsten verfallen die Ausnahmeregelungen ersatzlos.

Seitdem gab es verschiedene Entwürfe dieses Gesetzes, die versuchten, Fairness und Umsetzbarkeit zu verbessern, keine ganz leichte Aufgabe, wie man inzwischen erkennen kann.

Der neue und nun verabschiedete Gesetzentwurf sieht vor, nur das begünstigte Vermögen zu verschonen. Begünstigtes Vermögen ist das zum Firmenzweck angelegte Vermögen - und das klingt auch ganz fair, ergäbe sich nicht eine neue Herausforderung.

Es gilt nämlich zu beurteilen, wann ein Vermögen dem Firmenzweck dient. Sicher gibt es Richtlinien, doch die

Finanzbehörde ist nicht für ihre Trennschärfe bekannt. Es lässt sich vorausahnen, dass der Terminus „begünstigtes Vermögen“ in Bälde den Weg zum Bundesfinanzhof finden wird.

In der Zwischenzeit sollten wir den aktuell verabschiedeten Entwurf nur aus Interesse und als Fallstudie erkunden, denn kaum ausgesprochen rufen die einen, er wäre viel zu tolerant und würde einem völligen Einnahmestop von Erbschaftsteuern gleichen, während die anderen sich über die Unersättlichkeit des Staates erregen. Es ist also unwahrscheinlich, dass das Gesetz in der im Folgenden beschriebenen Form Anwendung finden wird:

Im Entwurf werden die Anzahl der Mitarbeiter, der gezahlte Lohn und die Dauer der Fortführung des Betriebes in der aktuellen Konfiguration bewertet. Wesentlicher Bestandteil des Entwurfs ist die Lohnsummenregelung: Entlang einer Tabelle gibt es hier die Möglichkeit, sich zu einer Lohnsummenhaltefrist zu verpflichten und damit einen sogenannten Verschonungsabschlag zu erreichen.

Der Verschonungsabschlag ist der Anteil des Erbes, der infolge der Regelung nicht zu versteuern ist. Eine Lohnsummenhaltefrist von 5 Jahren wird mit einem Verschonungsabschlag von 85%, eine Haltefrist von 7 Jahren mit einem Verschonungsabschlag von 100% belohnt.

Dabei gibt es, je nach Unternehmensgröße, verschiedene Definitionen von Lohnsummenerhalt. Hätte ein Unterneh-

men zum Beispiel 4-10 Mitarbeiter, müsste für eine Haltefrist von 7 Jahren in eben diesem Zeitraum 500% des Lohnes aus dem durchschnittlichen Gehalt der vergangenen 5 Jahre gezahlt werden. Das begünstigte Vermögen darf dabei je Erbe bis zu 26 Mio. Euro betragen, bei größeren Firmen und in Sonderfällen auch mehr.

Wie schon erwähnt, sollte man nicht mit der unveränderten Verabschiedung des Gesetzes rechnen. Rechnen sollte man dennoch - nämlich mit einer Änderung.

Bisher lässt sich nicht zuverlässig vorhersagen, wie genau das neue Gesetz aussehen wird, aber das Bundesverfassungsgericht hat das aktuelle Gesetz als zu tolerant gegenüber Firmenerben bewertet - es ist also offensichtlich, dass die Bedingungen sich verschärfen werden. Da klingt es sinnvoll, vor Gesetzesänderung zu handeln. Besonders drastisch wird es, falls bis zum vorgegebenen Termin Ende Juni 2016 keine Einigung über ein Gesetz ergibt, denn dann verfallen die Ausnahmeregelungen für Firmen völlig und es würden die Regeln aus dem normalen Erbschaftsteuergesetz auch für Firmen gelten.

Es kann sich also lohnen, sich schon jetzt Gedanken über die Firmennachfolge zu machen.

Da sich das Erben gewöhnlich der Planbarkeit entzieht, ist hier eine Schenkung das Mittel der Wahl. Trotz der entstehenden Dringlichkeit sollte eine sorgfältige Prüfung aller Vor- und Nachteile vorgehen und im Detail besprochen werden, denn auch das noch geltende Recht enthält weitere Bedingungen, die hier nicht aufgeführt werden können, aber unbedingt der Beratung bedürfen.

Die Ambivalenz von Geschenken

Schenken macht Spaß und beschenkt zu werden wird, die nötige Empathie des Schenkenden vorausgesetzt, sicher von einem Gefühl der Dankbarkeit begleitet. Im beruflichen Kontext kann diese Dankbarkeit allerdings an den steuerlichen Notwendigkeiten Schaden nehmen, weil nämlich Steuern auf das Geschenk abzuführen sind. Nicht nur die Kosten sind ärgerlich, man muss außerdem zur Kalkulation der Steuer den Geldwert des Geschenkes erfragen, was kulturell unüblich ist. Um dem Beschenkten von dieser Last zu befreien und ein ungestörtes Schenkerlebnis zu ermöglichen, gibt es den § 37b EStG. Darin ist die Übernahme von Steuern durch den Schenkenden geregelt.

Der Wert des Geschenkes kann demnach vom Schenkenden mit 30% als Lohnsteuer abgeführt werden, was sinnvollerweise bei der Kalkulation der Kosten des Geschenkes zu berücksichtigen ist. Hier sei übrigens noch mal an die maximale Höhe eines Geschenkes erinnert, die bei 35,- € pro Beschenktem in einem Jahr liegt.

Was bleibt, ist die Notwendigkeit der Kommunikation zwischen den Parteien des Gebens und Nehmens, nämlich der Hinweis auf entweder den Schenkwert oder die Anwendung des benannten Paragraphen.

Das gilt für normale Geschenke, wie z.B. eine Brieftasche oder eine Trinkflasche. Doch schon fragen wir uns, was denn wohl der Kugelschreiber des kürzlich auf Geschäftsanbahnung ansinnenden Vertreters einer wenig seriös anmutenden Firma für Allzweckgeräte kosten mag und ob hier schon die Steuer von der Allzweckgerätefirma übernommen wurde.

Obwohl der Bundesfinanzhof auch in diesem Fall auf Einhaltung der für Geschenke geltenden Regeln drängt, ist dem Finanzamt wohl aufgefallen, dass kaum ein Unternehmen für Merchandising-Artikel dieser Art die Steuer nach § 37b EStG abführt. Andererseits führen Firmen in der Regel auch keine vollständige Liste derer, deren Zuneigung sie mit ihren Kugelschreibern erkaufen wollten.

Nach dem Willen des Bundesfinanzhofs müssten sie das eigentlich, doch es wird das Volumen der Krankmeldungen von Prüfern positiv beeinflussen, diese Listen nicht einfordern zu müssen, deswegen bewertet das Finanzamt diese Geschenke als Werbung. In der Tat ist „Werbung“ eine legitime Deklaration für Streu- oder Merchandisingartikel. Grundsätzlich lässt das Finanzamt für solche Artikel bis zu einem Wert von 10,- € pro Artikel die Deklaration als „Werbung“ diskussionlos gelten.

Falls Sie für die übrigen Geschenke, die Sie im Verlauf eines Jahres unter Ihren Kunden verteilt haben, über Anwendung des § 37b nachdenken: Das lässt sich nur pauschal entscheiden. Eine Differenzierung pro Geschenk ist nicht vorgesehen. Sollten Sie sich dagegen entscheiden, würde das Finanzamt eine Liste der Empfänger erwarten.

Ach ja, das Beschenken von Privatpersonen oder Ausländern ist steuerfrei - aber das liegt schon in der Natur der Sache.

Die Sache mit BOP

Kirchensteuer nicht anzumelden ist Steuerhinterziehung und wird auch als solche geahndet. Das ist einerseits skurril, denn die Kirchenzugehörigkeit ist freiwillig, andererseits verständlich, denn die freiwillige Zugehörigkeit ist an Pflichten gebunden. Kirchensteuer wird unter anderem fällig, wenn eine Dividende aus Kapitalerträgen empfangen wird. Auf die ohnehin fällige Abgeltungsteuer von 25% werden noch einmal 8-9% Kirchensteuer erhoben.

Während die Abgeltungsteuer von den Kapitalgesellschaften zurückgehalten werden musste, konnte sich in der Vergangenheit der Leistungsempfänger - also derjenige, dem diese Gesellschaft die Dividende schuldet - frei entscheiden, ob er die Kirchensteuer auf diese Erträge in der eigenen Steuererklärung angibt oder der Kapitalgesellschaft diese Aufgabe überlässt. Wenig verwunderlich, dass unter dieser Freiheit die Kirchensteuereinnahmen gelitten haben, und ebensowenig wundert es, dass dieses Leiden zu einer Regelungsänderung geführt hat. Die seit Oktober 2014 geltende Gesetzeslage verpflichtet Kapitalgesellschaften auch die Kirchensteuer direkt abzuführen. Das hört sich sinnvoll und vor allem einfach an. Nun muss nur noch die Religionszugehörigkeit der Leistungsempfänger ermittelt werden, was, ebenfalls per Gesetz, mit Hilfe einer Registrierung beim BOP (Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal) zu erledigen ist. Wie üblich ist dieser Vorgang frei von modernen Aspekten digitaler Innovation. Hier die Eckpunkte des Vorgangs:

Benötigt wird ein Elster Zertifikat (haben wir) und die fachliche Zulassung zum Verfahren KiStAM (haben wir auch). Außerdem wird der Zugang zum BzStOnline-Portal benötigt. Der ist allerdings an eine indivi-

duelle eMail-Adresse gebunden, so dass wir gerade diesen Zugang nicht für Sie einrichten, sondern Sie nur dabei unterstützen können. Das GUI (Graphic User Interface) zur Registrierung beim BOP erinnert allerdings an die Schalttafeln aus einem Atomkraftwerk, was eine Unterstützung auch unbedingt sinnvoll macht.

Eigentlich wäre die Registrierung aller Kapitalgesellschaften beim BOP bis Oktober 2014 fällig gewesen, doch die benutzerfeindliche Gestaltung des Anmeldevorgangs zwingt die Behörden zur Nachsicht, und so reicht inoffiziell die Anmeldung vor Beginn einer Auszahlung von Dividenden. Als Mandant vom Steuerhaus leiten wir Sie selbstverständlich durch die Wildwasser dieses Prozesses und erledigen danach auch die Kirchensteueranmeldung für Sie.

Steuer-Decoder

Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer ist eine Steuer, die ohne weitere Veranlagung pauschal berechnet wird. Vom Typ Abgeltungsteuer ist zum Beispiel die ehemals Kapitalertragssteuer genannte Steuer auf Kapitalerträge.

Lohnsummenhaltefrist

Die Lohnsummenhaltefrist beschreibt die Dauer, in der die Summe aller Löhne in einem Unternehmen zu einem definierten Anteil erhalten bleibt.

Verschonungsabschlag

Als Verschonungsabschlag wird der Anteil eines Erbes bezeichnet, der von der Steuer „verschont“ wird. Der nicht verschonte Anteil wird dann zu den für den Erben geltenden Regelsätzen versteuert.

